

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntniße und wohlthätiger Zwecke.

N^o 148.

Sonntag den 28. Juni.

1857.

Bei Ablauf des Zweiten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Dritte Quartal 1857 in der ersten Woche mit „**Bein Silbergroschen**“ an die Herumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Tags vorher bis 8 Uhr Abends Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Herumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir bis spätestens 10 Uhr Vormittags einzufenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Expedition des Hall. Tageblatts.

Wendische Localbezeichnungen in Halle.

Halle und seine Umgegend, den kleinen wendischen Gau Neletici *) bildend, ist seit den Zeiten Karls des Großen dem deutschen Gebiete wieder gewonnen worden. Da die östlichen nächstgelegenen Nachbarlandschaften noch lange wendisch blieben, gefangene Wenden als leibeigene Landleute auch vielfach auf dem linken Saalufer angesiedelt wurden, herrschte wendische Sprache noch lange, nachdem die Stadt eine deutsche geworden, unter dem niederen Stadtvölke und unter dem in der Stadt verkehrenden Landvolke. Es war ein ähnliches Verhältniß, wie gegenwärtig in Mek, wo die Stadt, alle Behörden derselben, alle gebildete Einwohner und alle officielle Aeußerungen französisch sind, seit vielen Jahrhunderten französisch sind und doch fast die Hälfte der gemeinen Bevölkerung und ein Theil des in der Stadt verkehrenden Landvolkes deutsch verstehen und vorwaltend unter sich sprechen. So war bis in das zwölfte Jahr-

hundert die Stadt Halle zwar deutsch, aber ihre niedere Bevölkerung und ein großer Theil des umwohnenden Landvolkes waren wendisch. Es ist unter diesen Umständen kein Wunder, daß eine Anzahl Namen hallischer Localitäten ursprünglich wendisch und nur in deutschem Munde etwas entstellt sind. Betrachten wir die vornehmsten dieser wendischen Namen in unserer Stadt:

1) Der große und der kleine Berlin. Viele deutsche Städte, unter ihnen namentlich unsere Nachbarstädte Leipzig und Erfurt, haben Stadtheile, welche der Brühl genannt werden; einige deutsche Orte führen auch geradezu diesen Namen Brühl. Dies Wort (mittellateinisch brolium, italienisch bruolo, altfranz. bruelle) bedeutet ein umzäuntes Gebüsch. Hier und da hielten die Städte in diesem umzäunten Gebüsch ihre Wappenthiere oder andere Thiere, z. B. Hirsche — daher heißen auch ab und zu noch Stadtheile Hirschbrühl, und das altenglische Wort broel wird durch vivarium, hortus cervorum erklärt. Die Einrichtung scheint eine für jene Zeit ähnliche Bestimmung gehabt zu haben, wie für unsere Zeit die städtischen Promenaden, und wie wir für unsere Einrichtung ein fremdes, entlehntes Wort haben, so hatten unsere Vorfahren ein solches, denn Brühl ist, wie man schon aus der Verbreitung des Wortes über das ganze romanische Europa (sogar in der portugiesischen Sprache heißt brulha ein Brühl) ersieht, kein deutsches Wort.

*) Den Namen erhielt der Gau wohl, weil er der zuletzt von den Wenden angesiedelte in dieser Gegend war; denn latitij bedeutet im Böhmischen: alt, bezahrt, und neletij, unbezahrt, jung, neu. Denselben Namen führt ein kleiner, sehr westlich gelegener Gau der Vitici in dem Winkel, welchen Stepnis und Elbe bilden — also wohl auch die jüngsten Ansiedler der Vitici — und ebenso ein kleiner Gau an der Mulde, der wahrscheinlich damals der jüngste war, als noch die Mulde, noch nicht die Saale die Grenzlinie bildete.

Unsere wendischen Nachbarn aber hatten ein eignes Wort dafür, nämlich: brlenj oder brlinj, d. i. ein Stangenzaun, ein Schutzgatter, ein Widzaun — eine Ableitung vom polnischen und lausitzisch-wendischen berlo, der Stab, die Stange, das Scepter, vom böhmischen berla und slowakischen harla oder hrla, der Stab, das Scepter. Dies brlenj ist also die ursprüngliche Form unseres zur Localbezeichnung dienenden Berlin und mit Brühl gleichbedeutend.

2) Die Lucke. Dieser Stadttheil, noch jetzt theils Wiese, theils offenes Feld, hat ursprünglich offenbar von seiner Wiesenbeschaffenheit auch seinen Namen. Im böhmischen heißt: lauka die Wiese — der Plural des Wortes lautet sowohl lauky als luka (letzteres, luka, bezeichnet den unbestimmten Plural Wiese, ohne Artikel im Deutschen) — also würde unser Lucke böhmischen luka, Wiesen, entsprechen. Im Wendischen der Lausitz heißt luka, die Wiese.

3) Der Harz. Im polnischen bedeutet harc (sprich: Harz) das Sichherumtummeln, namentlich das Sichherumtummeln der Pferde oder zu Pferde, auch der Scharmügel — dasselbe im böhmischen. Unser Harz war also wohl ein Tummelplatz, entweder für die Stadteinwohner — oder was vielleicht wahrscheinlicher ist, für die jungen Pferde, für welche ja überall, wo ihre Zucht sorgfältiger betrieben wird, verzaunte Tummelplätze angelegt sind, auf welchen sie sich zu tüchtiger Ausbildung ihrer Glieder den ganzen Tag im Freien austummeln können.

4) Bruno's Warte — oder, wie das Volk richtiger sagt: die braune Schwarte. Wahrscheinlich bildete der Durchgang vom alten Markte nach diesem Stadttheile ehemals ein Stadthor und die braune Schwarte war also eine vor dem Thore gelegene Vorstadt, bis eine neue Stadtmauer diesen erweiterten Anbau in die Stadt selbst einschloß, aber nun das Thor zu einem innern, nicht mehr nach außen führenden, also durch die neue Mauer verschlossenen machte. Brána za wraty würde im böhmischen bedeuten, der Verschuß hinter dem Thore, und aus einem ähnlichen, nur dialectisch verschieden formirten Ausdrucke (vielleicht brána zwary) ist offenbar unsere „braune Schwarte“ geworden. Brána bedeutet allerdings auch neuerdings „das Thor“; aber die Ideenverbindung ist nur wie im Deutschen, wo ja das Wort Loch (foramen) auch von luhhan (claudere) herkömmt und eigentlich einen Verschuß bedeutet, weil ein Verschuß immer an einer Oeffnung, an einem Loche zu sein pflegt. So ist brava von braniti (abwehren, wehren, hindern) ursprünglich ein Verschuß, eine Abschließung; weil aber ein Verschuß auch das Geöffnetwerdenkönnen einschließt,

hat brána auch die Bedeutung: ein Thor, ein Eingang angenommen; braniti bedeutet aber bloß: abwehren, vertheidigen, hindern, ausschließen, abhalten.

5) Glaucha. Dieser Stadttheil führt denselben Namen mit der Stadt Glaucha in Sachsen, und wohl auch mit Laucha, denn das wendische gequetschte l ist im Anlaute von Namen sehr oft nicht reines l geblieben, sondern gl geworden, so daß also Laucha und Glaucha denselben Ursprung haben können. Wahrscheinlich ist dieser Name im Zusammenhange mit dem wendischen und böhmischen luh (sprich: luch, mit gequetschtem l), eine sumpfige Fläche, eine Aue, ein Bruch, ein Hain auf feuchtem Grunde; luha oder löha (sprich: lucha, loucha) die Feuchtigkeit, das Beschaffensein in der Weise eines luh. Wie ein wendisches Wort, welches loucha lautete und zwar mit gequetschtem l anfang, aus welchem deutsche Zungen ein gl machten, — wie also gloucha die Grundlage abgeben kann für den Namen Glaucha, ist leicht einzusehen. Glaucha war demnach ursprünglich ein bruchiger, morastiger Theil der Feldmark und behielt diesen Namen auch bei, als er allmählich mit Wohnungen besiedelt ward.

6) Die Rannische Straße, das Rannische Thor, der Rannische Steinweg. Alle diese Localitäten sind von Nordwest gegen Südost gerichtet. Nun bedeutet aber im lausitzischen Wendischen ranje, der Morgen und der Dfen, im Böhmischen rano, der Morgen; ranschni bedeutet im Lausitzischen morgendlich, östlich — folglich bedeutet auch in unseren städtischen Localitäten rannisch so viel als östlich.

Die Lucke und Harz ganz am nördlichen, Berlin, braune Schwarte, Rannisches Thor und Glaucha am südöstlichen Ende der Stadt liegen, da alle diese Localitäten ursprünglich außerhalb der alten Stadt (welche zwischen dem Markte, der Märkerstraße, dem alten Markte, der Halle und dem jetzt durch die Stadt fließenden Saalarne gelegen war) zu sit den sind, spiegelt sich auch darin das ursprüngliche Verhältniß der deutschen Bevölkerung, die die eigentliche alte Stadt hauptsächlich inne hatte, und der wendischen Bevölkerung, die sich an die Stadt anhieng, ab.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchensache.

In Erwägung, daß das für sämtliche evangel. Gemeinden unserer Stadt gültige bereits im J. 1855 von unserer k. Behörde genehmigte die Parochial-

Verhältnisse betr. Statut den meisten Gliedern unserer Gemeinden noch unbekannt, eine Bekanntschaft mit demselben aber sowohl im kirchlichen Interesse aller Gemeindeglieder ist, als unangenehmen Irrungen in Bezug auf Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu der einen oder andern Gemeinde vorbeugt, erlauben wir uns dieses Statut nach seinen wesentlichsten Bestimmungen als zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

§ 1. Der **Bischof** der Domkirche an Gemeinde-Mitgliedern wird anerkannt, wie derselbe in der von der gedachten Kirche i. J. 1852 bei Gelegenheit der Annahme der neuen Kirchen-Gemeinde-Ordnung und unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins zur Meldung, angelegten Gemeinde-Liste damals festgestellt und zunächst abgefaßt worden ist.

§ 3. Diejenigen eigentlich parochialpflichtigen gegenwärtigen Mitglieder der Domgemeinde, welche erst nach Ablauf jenes Präklusiv-Termins zu ihr übergetreten sind, werden als nicht übergetreten angesehen und müssen entweder zu der Parochialkirche ihres Wohnsitzes zurückkehren, oder sich den Bedingungen unterwerfen, unter welchen ihnen nach Inhalt der folgenden Bestimmungen sub 5 ein Uebergang zur Domkirche auch gegenwärtig noch gestattet bleibt.

§ 4. Den nach den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen vom Parochialzwange eximierten Personen bleibt es nach wie vor gestattet, sich ohne Weiteres und nach ihrer Wahl entweder an eine der hiesigen Parochialkirchen oder an die Domkirche anzuschließen.

§ 5. Auch den eigentlich parochialpflichtigen Mitgliedern der hiesigen Parochialkirchen bleibt ein völliger Uebertritt zu den Gemeindegliedern der Domkirche, und umgekehrt, gestattet, jedoch lediglich unter nachfolgenden Bedingungen:

a) Wer von einer der hiesigen Parochien zur Domgemeinde oder umgekehrt von dieser zu einer der hiesigen Parochialgemeinden übertreten will, darf bei der neuerwählten Parochie nicht eher aufgenommen werden, als bis er nachweist, daß er sich bei seiner bisherigen Parochie abgemeldet, und daß seinem Uebertritt keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. W ist er dies nicht bei seiner Meldung durch Beibringung eines Absolutoriums von seiner bisherigen Parochie nach, so hat das Ministerium der neugewählten Parochie dem Ministerio der bisherigen Parochie des Uebertretenden von dem beabsichtigten Uebertritte Meldung und Anfrage zu thun, ob Hindernisse entgegenstehen. Werden dann dergleichen Hindernisse Seitens der bisherigen Parochie nicht binnen 4 Wochen geltend gemacht, so wird angenommen, daß dergleichen

nicht vorhanden sind, und die Aufnahme kann bei der neuen Parochie erfolgen.

b) Als ein derartiges gesetzliches Hinderniß ist namentlich anzusehen, wenn dieser Uebertritt zu einer ungeeigneten Zeit beabsichtigt wird, in welcher sich die Verpflichtungen des Uebertretenden gegen seine bisherige Kirche nicht angemessen abwickeln lassen, z. B. zur Zeit eines bevorstehenden Baues an der Kirche und den geistlichen Gebäuden, und ist dann derselbe bis zu der Zeit, wo diese Verpflichtungen ihre Erledigung gefunden haben, zu verjagen.

c) Jedem solchergestalt Uebertretenden ist bei der Aufnahme in die neugewählte Gemeinde die Bedingung zu stellen, daß er die für kirchliche Handlungen zu entrichtenden Abgaben noch 3 Jahre lang nach dem bei der verlassenen Parochie üblichen Sätzen und für die dort berechtigten Personen oder Klassen zahle. Die Einziehung dieser Gebühren erfolgt bei der neugewählten Parochie durch deren Küster.

§ 6. Wenn einzelne Mitglieder der Parochialkirchen oder der Domkirche, abgesehen von einem eigentlichen Uebergange, einzelne nach hiesigem Gebrauche dem Parochialzwange unterliegende ritus sacros, also Taufen, Trauungen und Begräbnisse von andern als den eigentlich zuständigen Geistlichen verrichtet zu sehen wünschen sollten, so ist dies nur dann zulässig, wenn deshalb ein Dimissoriale Seitens der betr. Parochial- oder der Domkirche erlangt ist.

§ 7. Die Teilnahme an der Abendmahlsfeier von Mitgliedern der Parochialkirchen in der Domkirche oder umgekehrt, ist nach hiesigem Gebrauche vor wie nach gestattet, ohne daß daraus ein Austritt aus dem bisherigen Gemeindeverbande gefolgert werden dürfte. Dasselbe gilt von der Confirmation.

§ 8. Es versteht sich, daß Personen, welche neu nach Halle ziehen und somit einer bestimmten Parochie noch nicht beigetreten sind, von vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen werden und ohne diese Beschränkungen sich entweder zur Domgemeinde oder zur Parochialgemeinde, in der sie wohnen, halten können. Wenn solche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Niederlassung in Halle durch ausdrückliche Erklärung oder auch durch Vornahme einer geistlichen Handlung in der Domkirche ihren Zutritt zu der Domgemeinde zu erkennen gegeben haben, so wird angenommen, daß sie der Parochie zugehören, in welcher sie wohnen.

Die sämtlichen Kirchen-Vorstände und Geistlichen der evangelischen Kirchen der Stadt Halle.

Gutachten

über die vom Rathshuhmacher May der Stadt Halle geschenkte Normal-Uhr.

Indem ich mich des mir (vom hiesigen Magistrat) gewordenen geehrten Auftrags entledige, bemerke ich zuvor, daß mein Gutachten sich nur auf die bei einer Normaluhr in Frage kommenden physikalischen Gesetze beschränken kann, da über die technische Ausführung mir ein Urtheil nicht zusteht.

In allen alten Normaluhren findet sich zur Zeit der Kofst-Pendel, bei welchem mehrere durch Temperaturwechsel sich nach entgegengesetzter Seite streckend oder verkürzend Stäbe der Gesamtausdehnung resp. Verkürzung entgegenwirken. Theoretisch lassen diese Kofstpendel nichts zu wünschen übrig; wenn gleichwohl auch die besten Normaluhren noch nicht normal gehen, so scheint dies in einem anderen Umstande zu liegen. Bei allen Kofstpendeln muß nämlich der Führungspunkt sich immer sehr nahe am Aufhängepunkte befinden, weil ja sonst ein zweiter Kofst erforderlich wäre. Dieser Umstand, welcher aus dem Pendel einen einarmigen Hebel macht, dessen einer Arm unverhältnißmäßig kurz ist, erfordert einmal eine größere Krafterwirkung, bewirkt mithin auch eine größre Reibung, dann aber hat er ein weites Auswerfen des Pendels, wodurch der Luftwiderstand vergrößert wird, im Gefolge. — Es bleibt nur zu untersuchen, in wie weit Herr May bei seiner Normaluhr die letzterwähnten Uebelstände vermieden und gleichwohl ein vollkommenes Aequivalent für den Kofst geliefert hat.

Bei der hallischen Normaluhr wird der Pendel durch einen Winkel (Krahn) getragen, dessen vertikale Säule auf einer Steinpyramide frei ruht und dem Pendel vollkommen an Höhe und Stärke gleicht. Eine durch Temperatur-Erhöhung eintretende Ausdehnung dieser Säule kann nur nach oben wirken, während der Pendel sich nur nach unten ausdehnt. Da hierdurch die beiderseitigen Ausdehnungen sich entgegenwirken, so muß der Springungspunkt constant, d. h. seine Höhe vom Fußboden unveränderlich bleiben. Wäre der Aufhängepunkt des Pendels gleichzeitig dessen Drehpunkt (Bewegungspunkt), so würde die Verlängerung des Pendels durch die angegebene Construction nicht beseitigt resp. auch der Verkürzung nicht entgegengewirkt sein; es handelte sich deshalb ganz besonders noch darum, einen constanten Drehpunkt zu schaffen. Dies hat Herr May durch eine Compensationsvorrichtung bewirkt, welche aus einer Säule besteht, die aus Messing und Stahl

zusammengeschweißt ist und die zur Aufhängung des Pendels dienenden Stahlfedern in einer horizontalen Schlenze festhält. Durch die Zusammenschweißung der beiden angegebenen Metalle, wird der Ausdehnung nach oben entgegengewirkt, es strecken sich zwar bei Temperatur-Erhöhung beide Metalle, doch das eine mehr als das andere, deshalb wird wegen der gleichzeitig eintretenden Biegung der Säule die Schlenze in constanter Höhe vom Schwingungspunkte des Pendels erhalten.

Diese sinnreiche Vorrichtung macht faktisch die Pendellänge in gleicher Weise constant, wie es der Kofst thut; sie gewährt aber gleichzeitig den Vortheil, daß der Führungspunkt der Mitte des Pendels nahe gelegt und mithin ein weites Aus schlagen des Pendels und die davon abhängigen Nachtheile verhütet werden konnten.

Wie der Unterzeichnete nun nach seiner Erfahrung die Construction des Herrn May als neu und eigenthümlich bezeichnen muß, so ist er auch der Ueberzeugung, daß durch dieselbe die Vortheile anderer Normaluhren beibehalten, deren Nachtheile aber vermieden worden sind und mithin ein wirklicher Fortschritt in der Uhrenfabrikation erzielt worden ist.

Halle, den 20. Mai 1856.

(gez.) Dr. Wiegand.

Wenn ich erst jetzt in die Veröffentlichung des vorstehenden im vorigen Jahre abgegebenen Gutachtens willige, so hat dies seinen Grund darin, daß ich vorher erst die Ueberzeugung gewinnen wollte, daß sich die Normaluhr auch wirklich während eines längeren Zeitraumes beachtet habe.

Halle, den 24. Juni 1857.

Dr. Wiegand.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu U. L. Frauen: Montag den 29. Juni um 8 Uhr Herr Hülsprebiger Marschner.

Glauch: Dienstag den 30. Juni Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Seiler.

Polytechnische Gesellschaft.

Dienstag den 30. Juni Abends 8 Uhr ordentliche Sitzung in dem 1. Treppe hoch gelegenen Saale des Kühlbrunnens. (Von 7—8 Uhr liegen Zeitschriften aus.)

Der Vorstand.

